

## **Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht**

### **„Stadionverbot“**

#### **Sachverhalt**

Am 13.8.2017 stand im Rahmen der ersten Runde des DFB-Pokals im Saarbrücker Ludwigsparkstadion eine Partie zwischen dem 1. Fußball-Club Saarbrücken e. V. (S) und dem 1. Fußballclub Union Berlin e. V. (U) auf dem Spielplan. A – ein glühender Anhänger des U – konnte sich dieses Auswärtsspiel „seiner Eisernen“ selbstverständlich nicht entgehen lassen.

Nach Abpfiff der Partie hatte A allen Grund zum Jubeln: U gewann das Spiel mit 2:1 und rückte damit in die nächste Runde des Wettbewerbs vor. Freudetrunken verließ A zusammen mit etwa 50 „Ultras“ – besonders engagierten und tendenziell gewaltbereiten Fans des U – das Stadion, wobei sie die „Kurve“ der Heimmannschaft passierten. Beim Aufeinandertreffen der beiden Fanlager kam es erst zu Provokationen und anschließend zu verbalen sowie körperlichen Auseinandersetzungen, die Personen- und Sachschäden nach sich zogen. In der Folge wurde gegen die Beteiligten – unter ihnen auch A – ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruches gemäß § 125 StGB eingeleitet.

Über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurde S als Inhaber des Hausrechts im Ludwigsparkstadion durch die zuständige Polizeibehörde informiert. S entschloss sich daraufhin, gegen A unter Anwendung der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (Stadionverbotsrichtlinien – SVRL) zu verfahren, die von der Kommission für Prävention und Sicherheit des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) erlassen wurden. Danach können Stadionverbote erteilt werden, und zwar in minder schweren Fällen von Vereinen für deren jeweilige Stadien (örtliches Stadionverbot), in schwereren Fällen überörtlich (bundesweites Stadionverbot). Ein überörtliches Verbot soll insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn gegen die betroffene Person strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Gewaltdelikten oder Landfriedensbruchs eingeleitet worden sind. Eine Aufhebung des Stadionverbots kommt nach den SVRL nur in Betracht, wenn das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden oder ein Freispruch erfolgt ist. Zudem ist eine Anhörung des Betroffenen vorgesehen.

Auf dieser Grundlage verhängte S gegen A ohne Anhörung für die Dauer von zwei Jahren ein bundesweites Stadionverbot. S handelte dabei nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen sämtlicher Vereine der Fußball-Bundesliga und der Fußball-Regionalligen, die sich für den Ausspruch solcher Verbote zuvor wechselseitig bevollmächtigt hatten. Als Grundlage für das Verbot zog S sowohl sein Hausrecht als auch die Stadionverbotsrichtlinien heran. An dem Stadionverbot hielt S auch fest, nachdem das Ermittlungsverfahren gegen A gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt und S hiervon unterrichtet worden war.

Gegen das bundesweite Stadionverbot beschritt A erfolglos den Zivilrechtsweg. In dieser Sache wurde dem A am 23.4.2021 das Urteil des Bundesgerichtshofs förmlich zugestellt. Darin heißt es, dass S aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte, namentlich des allgemeinen Gleichheitssatzes, einzelne Zuschauer zwar nicht willkürlich ausschließen dürfe. Im Fall des A habe aber ein sachlicher Grund für den Ausschluss vorgelegen, da wegen objektiver Tatsachen – vor allem wegen der möglichen Beteiligung des S an den Ausschreitungen und seiner Nähe zur „Ultra“-Szene – die Gefahr bestehe, dass auch künftig Störungen von ihm ausgingen. Ob dem A eine Straftat habe nachgewiesen werden können, sei irrelevant. Vielmehr müsse es einem Fußballverein zur reibungslosen Durchführung von Sportveranstaltungen und zum Schutz friedlicher Gäste gestattet sein, auch solche Personen vom Besuch seines Stadions auszuschließen, die nur im Verdacht stünden, Störer zu sein. Dass A im Übrigen vor der Verhängung des Stadionverbots nicht angehört worden sei, sei unbeachtlich, da dieser Verfahrensmangel durch die Möglichkeit zu Stellungnahmen im gerichtlichen Verfahren geheilt worden sei. Für Private könne insofern kein strengerer Maßstab gelten als für Behörden.

Gegen das Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs erhebt A am 25.5.2021 formgerecht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Darin führt er unter anderem aus, die gerichtliche Bestätigung des Stadionverbotes verletze ihn in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung. Auch die fehlende Anhörung vor der Verhängung des Stadionverbotes begründe einen Verfassungsverstoß.

**Bearbeitervermerk:**

Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?

Der Sachverhalt ist rein fiktiv.